

§ 1**Anwendungsbereich**

1. Für unsere Bestellungen von Waren und/oder Leistungen (zusammen "Leistungen") bei Lieferanten oder Dienstleistern (nachfolgend einheitlich "Auftragnehmer") gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen"). Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftige Bestellungen beim Auftragnehmer, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen wird.
2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass wir Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
3. Der Auftragnehmer hat Bestellungen innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang durch Gegenzeichnung und Rücksendung des Bestellformulars zu bestätigen. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss von uns schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt unser Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung. Im Falle von Lieferabrufen werden diese verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Als Werktage gelten alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an unserem Sitz.
4. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird.

§ 4**Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen.
2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns.
3. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.
1. Die in unserer Bestellung genannten Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise. Preisänderungen, die sich bei einer etwaigen Vertragsänderung ergeben, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
2. Die Preise verstehen sich netto. Sie schließen Verpackung, Versand, Versicherung und sonstige Nebenkosten, aber nicht die Umsatzsteuer ein.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung frei Haus (Werk Heilbronn) beziehungsweise der von uns genannten Empfangsstelle zu erfolgen.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

§ 3**Bestellungen, Vertragsschluss, Warenursprung**

1. Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.
2. Bestellungen erfolgen grundsätzlich freibleibend. Wir sind berechtigt, die Bestellung bis zum Zugang der Auftragsbestätigung zu ändern oder zu widerrufen.

5. Wir bezahlen nach unserer Wahl, den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Rechnung bei uns, jedoch in keinem Fall bevor wir beziehungsweise die von uns benannte Empfangsstelle, die vollständige Lieferung erhalten hat.
6. Die Aufrechnung des Auftragnehmers mit von uns bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Forderungen ist ausgeschlossen. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer nur berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Übrigen stehen uns Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5

Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten oder Liefertermine sind stets verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei uns beziehungsweise bei der von uns benannten Empfangsstelle.
2. Bei Versand von Waren hat der Auftragnehmer unverzüglich eine Versandanzeige, spezifiziert nach Menge und Gewicht mit genauer Bezeichnung der gelieferten Ware und unter Angabe unseres Geschäftszeichens zu übermitteln.
3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Werts der betreffenden Lieferung für jeden vollendeten Tag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Werts der betreffenden Lieferung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu

machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

4. Wird erkennbar, dass Liefertermine oder Lieferfristen nicht eingehalten werden können, so hat uns der Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unsere Ansprüche und Rechte wegen Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
5. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Versand der bestellten Ware auf dem schnellstmöglichen Transportweg durchzuführen. Etwaige hierdurch entstehende Zusatzkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
6. Teillieferungen sind vorbehaltlich unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung nicht gestattet.

§ 6

Gefahrübergang, Verpackung, Versandpapiere

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware geht mit Eintreffen der Lieferung bei uns im Werk Heilbronn oder an der von uns genannten Empfangsstelle auf uns über. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr erst mit der Abnahme in unserem Werk in Heilbronn oder an der von uns genannten Empfangsstelle auf uns über.
2. Versandpapiere sind mit den von uns vorgegebenen Geschäftszeichen sowie den übrigen in § 5 Abs. 2 aufgeführten Angaben zu versehen. Soweit Lieferungen gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, wird der Auftragnehmer stets ein Sicherheitsdatenblatt beilegen.
3. Der Auftragnehmer hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den einschlägigen nationalen/internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren in den einschlägigen

Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

- Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien, einschließlich der Transportverpackung am Lieferort innerhalb der üblichen Betriebszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Prüfung, Wareneingangskontrolle

- Soweit Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Lieferung von Waren ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und Mängel zu untersuchen. Solche sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Zeigt sich ein Mangel später (verdeckter Mangel), so muss die Anzeige innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung erfolgen.
- Soweit für die Ware Prüfungen vereinbart sind, trägt der Auftragnehmer die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Wir tragen unsere personellen Prüfkosten. Der Auftragnehmer hat uns die Prüf-/Abnahmebereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit uns einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin die Ware nicht vorgestellt, so gehen unsere personellen Prüfkosten zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn der Auftragnehmer hat die Nichtvorstellung nicht zu vertreten.
- Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer alle sachlichen und personellen Kosten, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.
- Für Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt generell der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten.

§ 8

Mängelansprüche, Haftung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem einzuführen und während der gesamten Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten. Wir sind berechtigt, uns nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Auftragnehmers von der Einhaltung der Anforderungen des Qualitätssicherungssystems zu überzeugen. Wir werden hierbei angemessen Rücksicht auf die betrieblichen Belange und etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse des Auftragnehmers nehmen.
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere (i) keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, (ii) die vereinbarte Beschaffenheit hat, (iii) sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie (iv) die gewöhnliche Verwendung eignet. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die Leistung (i) dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, (ii) den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, (iii) den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie (iv) den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- Weist die Leistung des Auftragnehmers einen Mangel auf, so stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wobei die Wahl der Art der Nacherfüllung bei uns liegt. Daneben haben wir das Recht nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, bei Verweigerung der Nacherfüllung oder deren Fehlschlagen, was bei zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen der Fall ist, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.
- Im Übrigen sind wir berechtigt auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel der Leistung

selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig beschafften Ersatz auszuwechseln, sofern wir es aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (z.B. wenn uns ein im Verhältnis zu den Kosten der Mängelbeseitigung besonders hoher Schaden droht) nicht mehr möglich ist, (i) den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und (ii) ihm eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, ohne dass der Schaden eintritt.

5. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Regelung.
6. Der Auftragnehmer haftet gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für Mängel der Produkte seiner Vorlieferanten.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

§ 9

Produkthaftung, Rückruf, Sicherheitsmängel

1. Soweit der Auftragnehmer für einen durch unser Produkt verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von § 9 Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hiervon unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte.
3. Ist der Auftragnehmer aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet, die zuständigen Behörden über sicherheitsrelevante Umstände der von ihm gelieferten Waren zu informieren, die die Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Waren betreffen, hat der

Auftragnehmer uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Risiken, insbesondere aufgrund etwaiger Produkthaftungsansprüche, einen ausreichenden Versicherungsschutz mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 10 Mio. pro Schadensfall für die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit und der Verjährungsfristen zu unterhalten und diesen Versicherungsschutz unaufgefordert nachzuweisen.

§ 10

Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass (i) die Leistungen, (ii) die Lieferung der Leistung durch den Auftragnehmer, und (iii) die vertragsgemäße Nutzung der Leistung durch uns keine Schutzrechte Dritter verletzen.
2. Behaupten Dritte Ansprüche, die uns oder unsere Kunden hindern, die Leistung vertragsgemäß zu nutzen, unterrichten wir den Auftragnehmer hierüber. In diesem Fall wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder
 - (a) uns oder unseren Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen;
 - (b) die gelieferte Leistung schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder
 - (c) die gelieferte Leistung durch andere, mit gleichwertigen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt.
3. Der Auftragnehmer hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns alle mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten, inklusive der Kosten der anwaltlichen Vertretung, zu ersetzen, es sei denn die entgegenstehenden Schutzrechte waren dem Auftragnehmer nicht bekannt und der Auftragnehmer hätte sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch nicht kennen müssen.

§ 11

Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen; Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Rezepturen, Berechnungen und sonstigen kaufmännischen und technischen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich zur Durchführung der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben.
2. Vom Auftragnehmer nach unseren Vorgaben angefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen etc. gehen - soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart - ohne besondere Vergütung in unser Eigentum über.
3. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Diese Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns herauszugeben oder nach unserer Aufforderung unwiederbringbar zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.
4. Die Parteien verpflichten sich, auch für die Zeit nach Abwicklung der Bestellung, alle ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werdenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen der je-

weils anderen Partei vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

5. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
6. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Analysemethoden, Rezepturen etc. oder nach vertraulichen Angaben von uns oder mit unserer Verfahrenstechnik produziert sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

§ 12

Abtretung

Rechte und Forderungen aus dieser Bestellung dürfen vom Auftragnehmer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abgetreten werden. Dies gilt nicht im Falle des § 354a HGB.

§ 13

Eigentumsvorbehalte

Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers akzeptieren wir nicht. Der Auftragnehmer gestattet uns, die gelieferte Ware im Rahmen unseres üblichen Geschäftsbetriebs zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu veräußern.

§ 14

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Embargos, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Als Umstand höherer Gewalt gilt insbesondere auch eine Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften oder behördliche Maßnahmen, die die vertragsgemäße Verwendung der

Leistungen einschränken; soweit diese Einschränkung nicht nur vorübergehend ist, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15

Sicherheit, Einbringung von Eigentum

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns vor Ausführung der Lieferung über alle Gefahren und Risiken der zu liefernden Leistung sowie über notwendige Maßnahmen und Vorkehrungen zu Sicherheit und Unfallverhütung schriftlich zu unterrichten und bei Bedarf Verbindung mit unserem Sicherheitsbeauftragten aufzunehmen.
2. Werden in einem unserem Werk Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Arbeitssicherheitsmanagement anzufordern.
3. Wir übernehmen keine Haftung für das in unser Werk eingebrachte Eigentum des Auftragnehmers oder seiner Belegschaft.

§ 16

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist die angegebene Lieferanschrift, für die Zahlung unser Sitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über seine Gültigkeit ist Heilbronn, Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.
3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“), Anwendung.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Klauseln werden durch solche Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt im Falle von Lücken im Vertrag entsprechend.